

(Staatsminister DDr. **Wed.**)

(A) Meine hochgeehrten Herren! Es ist gesagt worden, daß vielleicht auf 4—5 Jahre der gegenwärtige Zustand noch belassen werden und dann von neuem an die Frage herangetreten werden könnte. Ich habe mir schon bei der ersten Beratung darauf aufmerksam zu machen erlaubt, daß das Kirchenregiment und die Synode dann überhaupt nicht wissen, welchen Vorschlag sie den Ständen unterbreiten sollen, dafern sie heute nicht von Ihnen mit bestimmtem Material versehen werden. Die Zweite Kammer hat ihre Absichten positiv ausgesprochen, dieses Hohe Haus hier zunächst nur negativ. Es würde also, wenn nach 4—5 Jahren ein neues Gesetz hierher gelangte, keine Möglichkeit dafür vorhanden sein, daß dann für das Gesetz eine gesicherte Zustimmung zu erwarten wäre.

Nun ist bei der gestrigen Verhandlung von einem Mitgliede der ersten Deputation gesagt worden, das könne dadurch geschehen, daß dem Entwurfe, was hier unterlassen worden ist, die sogenannte Generalklausel beigelegt würde und dadurch die Stände in die Lage versetzt würden, das Gesetz zu ändern, und daß das Landeskonsistorium mit dem Synodalausschusse lediglich zuzustimmen brauche. Dieser Weg führt aber doch zu nichts anderem, als was jetzt vorgeschlagen ist. Der von der Deputation vorgeschlagene und von der Re-

(B) gierung gebilligte Weg, das Gesetz abzulehnen und ein neues Gesetz zu machen mit der Ermächtigung der Staatsregierung, dieses mit ständischer Genehmigung zu publizieren, ist gewissermaßen die Generalklausel, die wir auch jetzt schon haben. Die Hohen Stände sind in der Lage, das Gesetz in § 7 so zu amendieren, wie sie es für richtig erachten und wie sie es auch beim Vorhandensein einer Generalklausel nur machen könnten.

Sie haben bisher — das erwähnte ich schon — den politischen Gemeindeverbänden die Zwangsmöglichkeit gegeben in solchen Fällen, wo sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es nötig haben. Warum wollen Sie dasselbe Recht den Kirchengemeindeverbänden versagen? Ich möchte Sie also bitten, dem Vergleichsvorschlage Ihre Zustimmung zu geben. Er ist nahezu wörtlich aus dem Gemeindeverbandsgesetze auf Vorschlag Ihrer Deputation übernommen worden.

Meine Herren! Beim Vereinigungsverfahren gestern über diesen Punkt war besonders erfreulich, daß, wie ich es noch nie bei diesem Verfahren erlebt habe, die jenseitige Deputation diesem Hohen Hause drei verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl vorlegte: entweder den § 7 in der ursprünglichen Fassung unter Streichung der von Ihnen bedenklich gefundenen

zu allgemeinen Wendung oder den Paragraphen in (C) der Fassung Ihres Alternativvorschlages oder den veränderten Wortlaut, der jetzt den Vergleichsvorschlag bildet, anzunehmen. Bei diesem Entgegenkommen wäre es doch wohl nicht zu schwer, den rechten Weg zu finden. Ich bitte Sie, Ihrem Deputationsvorschlage entsprechend, die von der Zweiten Kammer dargelegte Hand nicht abzulehnen, sondern anzunehmen und damit die monatelangen schwierigen Verhandlungen heute zu einem ersprießlichen Ende zu führen. Die Staatsregierung ebenso wie die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und die Synode legen den größten Wert darauf, daß das Gesetz zustande kommt. Das wird nicht der Fall sein, wenn Sie dem Vergleichsvorschlage nicht zustimmen. Ich bitte Sie, in Anerkennung aller dieser Umstände die bisher vorhandenen Bedenken, die durch die vollständig neue Sachlage überwunden sind, doch zurückzustellen und das Gesetz heute zu verabschieden zum reichen Segen der Kirche. Sie werden sich ein Verdienst um unser Volk erwerben. Es ist der letzte Vergleichsvorschlag aus dem Vereinigungsverfahren. Ende gut, alles gut! •

Präsident: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Reil.

Oberbürgermeister **Reil:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte bloß richtigstellen, daß im Gemeindeverbandsgesetze der Zwang nur gegenüber den Gemeinden, die nicht imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, eingeführt worden ist, nicht aber denjenigen gegenüber, bei denen dies der Fall ist. So wie ich damals den Zwang diesen Gemeinden gegenüber perhorresziert habe, so bin ich auch heute nicht in der Lage, diesem Zwange den Kirchengemeinden gegenüber zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Vizepräsident!

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler:** Ich wollte nur mit einem Worte meine Abstimmung motivieren. Ich habe mich seinerzeit sehr entschieden gegen die Ausdehnung des Zwanges ausgesprochen, wie er sowohl im Vorschlage unserer Deputation als vor allen Dingen in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes lag. Dieser Zwang ist jetzt wesentlich beschränkt auf die den Kirchengemeinden gesetzlich obliegenden Angelegenheiten, also — meine Auffassung stimmt da nicht mit der des Herrn Kollegen Reil überein — in ganz ähnlicher Weise, wie es im Gesetze bezüglich der Gemeindeverbände geschehen ist, wenn auch hier noch die Beschränkung